



SVK ASF ATF

Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK

Seit dem 11. Mai 2020 sind Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung mit bis zu fünf Personen inkl. Kursleitung wieder möglich. Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass ab dem 6. Juni 2020 Präsenzveranstaltungen auch mit grösseren Gruppen wieder erlaubt sind.

Zur Aufnahme des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Im Schutzkonzept muss dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Betrieb. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Das vorliegende «Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK» orientiert sich am Grobkonzept für Schutzkonzepte in der Weiterverbildung des SVEB. Dieses wiederum orientiert sich am Muster-Schutzkonzept des SECO sowie an den Grundprinzipien des SBFJ zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung und konkretisieren diese für die Weiterbildung. Die Regelungen gelten vorbehältlich von Änderungen der Weisungen des Bundes.

Alpnach Dorf, 3. Juni 2020 (angepasst 22. Juni 2020)

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Ausbildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **soziale Distanz**:

▶ In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können.
▶ Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.
▶ Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so weit als möglich so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
▶ Bei unvermeidlichen Partnerarbeiten (z.B. Arbeiten an Kältemaschinen) sind Hygienemasken zu tragen.
▶ Die Prüfungsexpert/innen sind verpflichtet bei der Abnahme von praktischen Prüfungen Hygienemasken zu tragen, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu den Prüfungskandidat/innen nicht konsequent eingehalten werden kann.
▶ Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie WC-Anlagen eingehalten werden können.
▶ In den Verpflegungsstätten gelten die Schutzbestimmungen des Gastrobetriebs.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**:

▶ Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
▶ In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.

- | |
|---|
| ▶ Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (z. B. Flipchart-Stifte), Maschinen und Werkzeuge, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. |
| ▶ Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt. |
| ▶ Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution. |
| ▶ Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden. |
| ▶ Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (z. B. in zugemieteten Schul- oder Seminarräumen). Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt. |

3. Massnahmen zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen:**

- | |
|---|
| ▶ Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Angang 1) zeigen oder in den letzten zwei Wochen im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. ○ Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. ○ Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. |
| ▶ Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen. |

4. Massnahmen zu **Information und Management**

- | |
|---|
| ▶ Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. |
| ▶ Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf allenfalls angepasste Methodenwahl hin. |
| ▶ Die Kursleiter/innen und weiteres involviertes Personal werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert. |
| ▶ Die Kursleiter stellen während dem Kurs sicher, dass die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen umgesetzt werden. |

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- ▶ Husten (meist trocken)
- ▶ Halsschmerzen
- ▶ Kurzatmigkeit
- ▶ Fieber, Fiebergefühl
- ▶ Muskelschmerzen
- ▶ Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- ▶ Kopfschmerzen
- ▶ Magen-Darm-Symptome
- ▶ Bindehautentzündung
- ▶ Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- ▶ Bluthochdruck
- ▶ Chronische Atemwegserkrankungen
- ▶ Diabetes
- ▶ Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- ▶ Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- ▶ Krebs